

Archiv der Gemeinde Flirsch

Sig. 106

Schreiben des Bezirksamtes bezüglich Heimatrecht des Johann Mair, 1855

Transkription: Ingrid Rittler, 2020

Seite 1

No 1799 Poliz.

An

die Gemeinde – Vorstehung in Flirsch

Johan(n) Mair /:rectius Lechner:/ geboren in Ragaz im Jahre 1807 ist unehelicher Sohn des Hutmachers Kaspar Mair, und der in Flirsch vor ungefähr 28 Jahren verstorbenen Maria Walburga Lechner. Derselbe wurde in Flirsch bis zu seinem 15. Lebensjahre auferzogen, lernte dan(n) in Imst das Schneiderhandwerk durch drei Jahre, und arbeitete dan(n) als Geselle in Innsbruck 7 Jahre, in Augsburg 2½, sodan(n) im Kloster zu Gries bis zum Jahre 1846, um welche Zeit er nach Bozen reiste, woselbst er sich bis heute aufhielt.

Derselbe hat durch seinen Aufenthalt weder nach den älteren noch nach den neueren Domizilgesezen das Heimatsrecht in Bozen erworben. Den(n) durch das Erscheinen des neuen Gemeindegesezes wurde die Ersizung des Heimatsrechtes nach den älteren Gesezen unterbrochen, und seit der Aufnahme der Bevölkerungslisten in Bozen, als dem

Seite 2

Zeitpunkte, von welchem an gemäß der prov. Gemeindeordnung der Stadt Bozen vom 2. Jän(n)er 1850 die Ersizung des Heimatsrechtes daselbst durch vierjährigen Aufenthalt begin(n)t, ist jener Zeitraum noch nicht verstrichen, der zur stillschweigenden Erwerbung der Angehörigkeit durch Aufenthalt erforderlich ist. Diese Aufnahme der Bevölkerungslisten began(n) nemlich nach einer Mitteilung des Stadtmagistrates in Bozen vom 15. März d.J. Z.352 erst am 21. April 1851 und wurde erst mit Ende Juni 1851 beendet; die Requisition einer neuen Wanderbewilligung für Joh. Mair datiert sich dagegen bereits vom 16. April 1855 und ist daher gerade noch zur rechten Zeit angebracht, um die Domizilersizung zu unterbrechen.

Joh. Mair hat daher nach §11 des Gemeindegesezes das Domizil seiner Mutter beibehalten, und ist nach Flirsch zuständig. Die Gde. Vorstehung wird demnach mit Beziehung auf den Indorsatauftrag vom 19. v.M. Z.1496 und den anher erstatteten Bericht vom 24. v.M. nochmals angewiesen, das Wanderkonsensgesuch des genan(n)ten Joh. Mair /:richtiger Lechner:/ zu

Seite 3 begutachten, und zugleich bemerkt, daß der

Gemeindevorsteherung gegen dies Erken(n)tniß der
Rekurs an die hohe kk. Statthaltereı offen stehe,
welcher bin(n)en 14 Tagen in Ausführung zu brin-
gen ist.

K.K.Bez. Amt Landeck den 11. Mai 1855

Simenoni

Seite 4

No 1799

An
die Gemeindevorsteherung
in
Flirsch